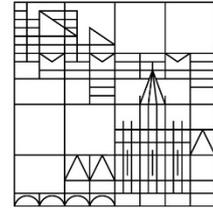


Universität  
Konstanz



# **Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz**

---

**Nr. 4/2021**

**Erste Satzung zur Änderung der  
Satzung der Universität Konstanz  
zur Durchführung der Gremienwahlen  
(Wahlordnung – WahIO) und zur Durch-  
führung der Gremienwahlen als Online-  
wahlen im Sommersemester 2021**

**Vom 11. März 2021**

**Herausgeber: Die Rektorin**

Ausführende Stelle: Justitiariat der Universität Konstanz, Universitätsstr. 10, 78464 Konstanz,  
Tel.: 07531/88-2685

# **Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) und zur Durchführung der Gremienwahlen als Onlinewahlen im Sommersemester 2021**

**vom 11. März 2021**

Aufgrund von § 9 Abs. 8 Satz 6 und § 19 Abs. 1 Satz 2 Nr. 10 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S.99), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204), und gem. § 11 Abs. 5 Verfahrensordnung der Universität Konstanz in der Fassung vom 30. Juli 2019 (Amtl. Bkm. 34/2019), geändert am 20. April 2020 (Amtl. Bkm. 13/2020), hat der Senat der Universität Konstanz im Umlaufverfahren vom 22. bis zum 25. Februar 2021 die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Konstanz zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) und zur Durchführung der Gremienwahlen als Onlinewahlen im Sommersemester 2021 in der Fassung vom 4. März 2019 (Amtl. Bkm. 9/2019) beschlossen:

## **Art. 1 Änderung der Wahlordnung**

Die Satzung der Universität Konstanz zur Durchführung der Gremienwahlen (Wahlordnung – WahlO) in der Fassung vom 4. März 2019 (Amtl. Bkm. 9/2019) wird wie folgt geändert:

1. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 2 wird Satz 7 gestrichen und in Satz 8 wird vor dem Wort Tag die Zahl „3.“ eingefügt.
- b) In Abs. 7 werden die Worte „bei den Studierenden zusätzlich: - Wohnanschrift“ gestrichen.
- c) Es wird folgender neuer Absatz 8 angefügt:

„(8) Die Wahlleitung kann festlegen, dass die Einsicht in das Wählerverzeichnis zusätzlich oder ausschließlich online erfolgt und dass der Widerspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses nach Absatz 4 online über ein Formular zu stellen ist. Die Wahlberechtigten sind über das Nähere zur Online-Einsicht in der Wahlbekanntmachung zu informieren. Die Authentifizierung und die Sicherung der Integrität des Systems sowie die Barrierefreiheit muss gemäß dem aktuellen Stand der Technik erfolgen.“

2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Wahlvorschläge sind, jeweils für die einzelnen Wählergruppen getrennt, spätestens am 41. Tag vor dem Wahltag bei der Wahlleitung in der amtlichen von der Wahlleitung zur Verfügung gestellten Form einzureichen; eine persönliche Abgabe vor Ort ist nur bis 16 Uhr möglich. Die Wahlvorschläge sind von einer Ansprech-

person für den Wahlvorschlag einzureichen; diese Person kann auch eine Bewerberin oder ein Bewerber sein.“

b) Abs. 6 erhält folgende Fassung:

„(6) Im Fall von Nachwahlen ist im Wahlvorschlag anzugeben, an welche Liste der ursprünglichen Wahl der Wahlvorschlag anschließt.“

c) In Abs. 7 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zustimmungserklärung einer Bewerberin bzw. eines Bewerbers kann im Ausnahmefall von der betreffenden Person eingescannt und über ihren von der Universität vergebenen persönlichen Email-Account an die Wahlleitung elektronisch übermittelt werden.“

d) Die Absätze 8 bis 10 werden aufgehoben. Die nachfolgenden Absätze rücken entsprechend auf.

e) In Abs. 8 (neu) werden in Satz 2 die Worte „Vertreterin oder Vertreter“ durch das Wort „Ansprechperson“ ersetzt und in Satz 4 werden die Worte „die erforderlichen Unterschriften oder“ gestrichen.

f) In Abs. 9 (neu) wird in Satz 2 die Angabe „bis 16 Uhr“ gestrichen.

g) In Abs. 10 (neu) werden die Worte „von Unterschriften unter einem Wahlvorschlag“ gestrichen.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 wird die Zahl „27.“ durch die Zahl „21.“ ersetzt.

b) In Abs. 1 wird Nr. 4 aufgehoben. Nr. 5 wird Nr. 4.

c) In Abs. 4 werden die Worte „Vertreterin oder dem Vertreter“ durch das Wort „Ansprechperson“ ersetzt.

4. In § 10 Abs. 2 Nr. 3 wird der Verweis „nach § 8 Abs. 12“ durch den Verweis „nach § 8 Abs. 9“ ersetzt.

5. In § 14 Abs. 2 werden die Worte „Amts- und Berufsbezeichnung“ durch das Wort „Wählergruppe“ ersetzt und es wird folgender Satz angefügt:

„Mit Wahlvorschlägen eingereichte Kennwörter werden nur dann für die Stimmzettel übernommen, wenn in dem jeweiligen Wahlbereich in der betreffenden Wählergruppe mehrere Wahlvorschläge (Listen) eingereicht worden sind.“

6. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „eines jeden Gremiums gesondert“ durch die Worte „sämtlicher Gremien, für die sie wahlberechtigt sind,“ ersetzt.

7. In § 26 Abs. 2 Nr. 1 a) werden folgende Worte angefügt: „oder von Hand durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses.“

8. In § 27 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „schriftlich oder“ gestrichen.
9. § 28 wird wie folgt geändert:
  - a) In der Überschrift wird das Wort „Ergänzungswahlen“ durch das Wort „Nachwahl“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 wird in den Sätzen 2 und 3 das Wort „Ergänzungsliste“ jeweils durch das Wort „Nachwahlliste“ ersetzt.
10. In § 30 Abs. 1 wird Satz 2 gestrichen und in Satz 3 werden die Worte „am letzten Arbeitstag“ durch die Worte „um Mitternacht, im Fall einer persönlichen Abgabe“ ersetzt.

## **Art. 2**

### **Durchführung der Gremienwahlen als Onlinewahlen im Sommersemester 2021**

#### **§ 1**

##### **Durchführung der Gremienwahlen als Online-Wahlen im Sommersemester 2021**

Die Rektorin oder der Rektor kann festlegen, dass die Gremienwahlen im Sommersemester 2021 sowie ggf. erforderlich werdende Wiederholungswahlen als Onlinewahlen durchgeführt werden. In diesem Fall müssen die Onlinewahlen unter Einhaltung der nachfolgenden Bestimmungen durchgeführt werden. Soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die allgemeinen Bestimmungen der Wahlordnung für Online-Wahlen entsprechend.

#### **§ 2 Bekanntgabe**

Die Entscheidung, dass die Gremienwahlen als Onlinewahlen durchgeführt werden, sowie die erforderlichen Hinweise für die Stimmabgabe sind in der Wahlbekanntmachung amtlich bekanntzumachen.

#### **§ 3**

##### **Allgemeine technische und organisatorische Anforderungen für Online-Wahlen und eingesetzte Systeme**

- (1) Online-Wahlen können durchgeführt werden, wenn das eingesetzte elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik, entspricht, und die Einhaltung der Wahlrechtsprinzipien gemäß § 9 Absatz 8 Satz 1 Landeshochschulgesetz sicherstellt. Das Online-Wahlsystem ist benutzerfreundlich und barrierearm zu gestalten. Die Anmeldung und die Stimmabgabe per Online-Wahl muss auch wahlberechtigten Menschen mit Behinderungen möglich sein.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses werden elektronische Wahlurne und elektronisches Wählerverzeichnis mit Klarnamen auf verschiedener Serverhardware geführt. Das Wählerverzeichnis mit Klarnamen wird auf einem hochschuleigenen Server gespeichert.

- (3) Die eingesetzten Wahlserver werden vor Angriffen aus dem Netz geschützt, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wählerinnen und Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfache Ausübung des Stimmrechts (Wahldaten). Es wird durch geeignete technische Maßnahmen gewährleistet, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahldaten wird so gestaltet, dass diese vor Ausspäher- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung der Wählerin oder des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne werden so getrennt, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlscheidung zu der Wählerin oder dem Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung erfolgt verschlüsselt, um eine unbemerkte Veränderung der Wahldaten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahldaten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wählerinnen und Wähler werden über geeignete Sicherungsmaßnahmen informiert, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch die Wählerin oder den Wähler in elektronischer Form zu bestätigen. Die Verantwortung für den Einsatz geeigneter Sicherungsmaßnahmen nach Satz 1 obliegt den Wählerinnen und Wählern.
- (7) Es muss sichergestellt sein, dass die abgegebenen Online-Stimmen bis zum Beginn der Ermittlung des Online-Wahlergebnisses nicht ausgewertet werden können.

#### **§ 4**

##### **Vorbereitung der Online-Wahl**

- (1) Das Wählerverzeichnis muss in das Online-Wahlsystem übertragen werden. Das Wählerverzeichnis ist gegen unbefugte Veränderung, Austausch, Löschung und unbefugten Zugriff oder Weitergabe zu schützen.
- (2) Stimmzettel müssen in das Online-Wahlsystem übertragen werden. Darstellung und Inhalt des Online-Stimmzettels richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen; Abweichungen dürfen nur technisch begründet sein. Der Online-Stimmzettel darf darüber hinaus keine weiteren Informationen enthalten, insbesondere keine Verknüpfungen mit einer anderen Internetseite oder einer anderen Datei. Der Online-Stimmzettel muss so erstellt sein, dass eine wahlberechtigte Person durch das Online-Wahlsystem nicht beeinflusst werden kann.
- (3) Die Online-Wahl ist gemäß den Bestimmungen dieser Wahlordnung für den von der Rektorin oder dem Rektor festgelegten Wahlzeitraum einzurichten.
- (4) Der Wahlausschuss hat vor der Freigabe des Online-Wahlsystems für die Durchführung der konkreten Online-Wahl die Einrichtung des Online-Wahlsystems im Hinblick auf die Einhaltung der Vorgaben der Wahlordnung zu prüfen, insbesondere, ob

1. der Beginn und das Ende des Wahlzeitraums sowie die Wahlphase nach den Vorgaben der Wahlbekanntmachung gesetzt sind,
2. der Online-Stimmzettel den Vorgaben entspricht,
3. das Wählerverzeichnis ordnungsgemäß in das Online-Wahlsystem übertragen wurde,
4. die elektronische Wahlurne leer ist,
5. die Texte und Systemmeldungen des Online-Wahlsystems funktionsfähig, vollständig und sachlich richtig sind,
6. das Online-Wahlsystem im Wahlverlauf nicht mehr veränderbar ist,
7. die Anwendungs- und Systemprotokolle aktiviert sind,
8. die erforderlichen Berechtigungen für die Durchführung der Wahl im Online-Wahlsystem eingerichtet sind und
9. die nicht mehr erforderlichen Berechtigungen aus allen vorangegangenen Tests und Überprüfungen des Online-Wahlsystems entfernt sind.

Die Freigabe durch den Wahlausschuss erfolgt, wenn die Prüfung beanstandungsfrei bestanden wurde. Nach der Freigabe dürfen keine Veränderungen des Online-Wahlsystems mehr durchgeführt werden. Die Ergebnisse der Prüfung und die Entscheidung über die Freigabe sind in einer Niederschrift des Wahlausschusses zu protokollieren.

## **§ 5**

### **Durchführung der Online-Wahl**

- (1) Nur Wahlberechtigte, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, dürfen ihre Stimme per Online-Wahl abgeben. Eine Stimmabgabe darf nur Wahlberechtigten möglich sein, die noch keine Stimme per Online-Wahl abgegeben haben.
- (2) Die Stimmabgabe ist im Wahlzeitraum ab dem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Termin möglich und endet zu dem in der Wahlbekanntmachung festgesetzten Termin. Mit dem Ende des Wahlzeitraums können sich die Wahlberechtigten nicht mehr in das Online-Wahlsystem einwählen. Wahlberechtigte, die zum Ende des Wahlzeitraums in das Wahlsystem eingewählt sind, ihre Stimme aber noch nicht abgegeben haben, erhalten für die Stimmabgabe weitere 15 Minuten Zeit. Sie sind durch das Online-Wahlsystem über den Zeitablauf zu informieren. Mit dem Ablauf der weiteren 15 Minuten ist die Wahlphase beendet und alle Wahlberechtigten müssen automatisch durch das Online-Wahlsystem abgemeldet werden. Die Aktivierung und die Deaktivierung des Online-Wahlsystems darf erst nach Autorisierung durch mindestens zwei Mitglieder des Wahlausschusses erfolgen. Die Autorisierungen sind vom Wahlausschuss zu protokollieren.
- (3) Bei Online-Wahl erfolgt die Stimmabgabe ausschließlich in elektronischer Form. Die Wahlberechtigten geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie für die betreffende Wahl jeweils den dazugehörigen elektronischen Stimmzettel persönlich und unbeobachtet kennzeichnen.
- (4) Die Authentifizierung der Wählerin oder des Wählers im Wahlportal erfolgt mit den Zugangsdaten des Benutzer-Accounts der Universität. Die jeweilige Wahl betreffende elektronische Stimmzettel ist entsprechend der im Wahlportal enthaltenen Anleitung

elektronisch auszufüllen und abzusenden. 3Dabei wird durch das elektronische Wahlsystem sichergestellt, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann.

- (5) Die Wahlberechtigten haben bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch die Wählerin oder den Wähler möglich. Die Übermittlung ist für die Wählerin oder den Wähler am Bildschirm erkennbar. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (6) Die Stimmabgabe ist erfolgt, wenn sie bis zum Ablauf des festgesetzten Abstimmungszeitraums im Wahlportal eingegangen ist.
- (7) Die Speicherung der abgegebenen Stimmen erfolgt anonymisiert. Die Reihenfolge des Stimmeingangs kann nicht nachvollzogen werden. Bei der Stimmabgabe kommt es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme der Wählerin oder des Wählers in dem von ihr oder ihm hierzu verwendeten Computer. Unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte sind ausgeschlossen. Auf dem Bildschirm wird der Stimmzettel nach Absenden der Stimmabgabe unverzüglich ausgeblendet. Das verwendete elektronische Wahlsystem lässt die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zu. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne erfolgt nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip. Die Anmeldung im Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten werden nicht protokolliert. Mit der Stimmabgabe per Online-Wahl muss die abgegebene Online-Stimme unveränderbar sein und sowohl bei der Übertragung an die elektronische Wahlurne als auch nach der Speicherung in der elektronischen Wahlurne und bei der Auszählung gegen Kenntnisnahme durch Unbefugte und gegen Veränderungen geschützt sein.
- (8) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auf Anfrage auch bei der Wahlleitung möglich, insbesondere, wenn die oder der Wahlberechtigte nicht über einen eigenen Internetzugang oder ein geeignetes technisches Gerät verfügt.
- (9) Treten während der Online-Wahl Störungen auf, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können, und ist eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen, kann die Wahlleitung solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen abzubrechen. Bei Abbruch der Wahl finden die Regelungen nach § 29 zur Wiederholung der Wahl Anwendung. Störungen, deren Dauer und gegebenenfalls getroffene Abhilfemaßnahmen sind in der Niederschrift zur Wahl zu vermerken.

## **§ 6**

### **Ermittlung des Wahlergebnisses der Online-Wahl**

- (1) Vor der Ermittlung des Online-Wahlergebnisses hat der Wahlausschuss die ordnungsgemäße Durchführung der Online-Wahl zu prüfen. Die Prüfung darf erst erfolgen, wenn alle Wahlberechtigten von dem Online-Wahlsystem abgemeldet sind und keinen Zugriff mehr darauf haben. Zu prüfen ist insbesondere, ob die Anwendungs- und Systemprotokolle in der gesamten Wahlphase aktiviert waren und dass das Online-Wahlsystem nach Freigabe nicht verändert oder unterbrochen wurde.

- (2) Nach Abschluss der Prüfung gemäß Absatz 1 wird die Ermittlung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss eingeleitet. Eine Ermittlung des Wahlergebnisses durch andere Personen und durch eine fehlerhafte Bedienung des Online-Wahlsystems muss systemseitig ausgeschlossen werden. Die Ermittlung des Wahlergebnisses ist manipulationssicher durchzuführen. Für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Online-Wahl veranlasst der Wahlausschuss eine vom Online-Wahlsystem durchzuführende Auszählung der abgegebenen Online-Stimmzettel und Online-Stimmen sowie die Erstellung einer Übersicht der folgenden Ergebnisdaten für jeden Wahlbereich und jede Wählergruppe:
1. die Gesamtzahl der abgegebenen Stimmzettel,
  2. die Zahl der gültigen Online-Stimmzettel,
  3. die Zahl der ungültigen Online-Stimmzettel,
  4. die Zahl der insgesamt abgegeben gültigen Online-Stimmen,
  5. die Zahl der für jeden Wahlvorschlag abgegebenen gültigen Online-Stimmen,
  6. die auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenen gültigen Online-Stimmen sowie
  7. die Wahlbeteiligung.
- (3) Der Wahlausschuss stellt das Wahlergebnis der Online-Wahl durch einen Ausdruck der in Absatz 2 Satz 4 genannten Ergebnisdaten fest, der von den Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist. Das Wahlergebnis der Online-Wahl ist in die Wahlniederschrift des Wahlausschusses aufzunehmen.
- (4) Die Richtigkeit der in Absatz 2 Satz 4 genannten Ergebnisdaten muss durch mindestens ein weiteres Auswertungsverfahren durch den Wahlausschuss überprüft werden. Das Online-Wahlsystem muss diese Überprüfung und die Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses ermöglichen.
- (5) Das nach Absatz 3 Satz 1 festgestellte Wahlergebnis muss gegen Zugriffe Dritter sicher geschützt aufbewahrt werden und die zugrundeliegenden Datensätze im Online-Wahlsystem (Wahldaten) müssen vor Veränderungen und Löschung geschützt sein.
- (6) Für die Ermittlung der Verteilung der Sitze gilt § 26 Absätze 2 und folgende der Wahlordnung.

## **§ 7**

### **Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses, Aufbewahrung der Online-Wahlunterlagen**

- (1) Der Ablauf der Online-Wahl muss durch das Online-Wahlsystem in nachvollziehbarer und vor Veränderungen geschützter Form protokolliert werden. In der Protokollierung müssen technische Unregelmäßigkeiten sowie versuchte und vollendete Angriffe auf das Online-Wahlsystem und Manipulationen des Online-Wahlsystems erkennbar sein.
- (2) Der Wahlprüfungsausschuss hat die Recht- und Ordnungsmäßigkeit des Wahlablaufs zu kontrollieren und die Nachvollziehbarkeit des Wahlergebnisses unter Berücksichtigung der technischen Besonderheiten der Online-Wahl zu bestätigen. Er ist befugt, auf alle hierfür erforderlichen Daten und Dokumente und insbesondere auf alle Wahlniederschriften, die Wahldaten und die vom Online-Wahlsystem erstellten Protokolle zuzugreifen.

Die Ergebnisse der Kontrolle sind innerhalb von sechs Monaten nach dem Ende des Wahlzeitraums in geeigneter Weise hochschulöffentlich zu veröffentlichen.

- (3) Im Hinblick auf Absätze 1 und 2 ist sicherzustellen, dass die zur Kontrolle vorliegenden Daten keinen Rückschluss auf die Identität der Wahlberechtigten zulassen.
- (4) Das Freigabeprotokoll für das Online-Wahlsystem, die Niederschriften des Wahlausschusses, das Wahlergebnis der Online-Wahl sowie die Vernichtungsprotokolle der in Satz 2 genannten Daten sind bis zum Ablauf der Amtsdauer der gewählten Organe revisionssicher aufzubewahren. Die System- und Anwendungsprotokolle, die Protokolldateien des Online-Wahlsystems, die elektronische Liste mit den Wahlkennzeichen, zu denen eine Online-Stimme abgegeben wurde, und der Inhalt der elektronischen Wahlurne werden nach Ablauf von zwei Monaten der für eine Wahlanfechtung gesetzten Frist, im Falle einer Wahlanfechtung jedoch frühestens zwei Monate, nachdem die Entscheidung über die Wahlanfechtung rechtskräftig ist, vernichtet, soweit ihre Aufbewahrung nicht aus besonderen Gründen geboten ist; die Vernichtung der Daten ist zu protokollieren.“

### **Art. 3 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft. Das Justitiariat wird im Rahmen der Bekanntmachung ermächtigt, redaktionelle Berichtigungen vorzunehmen.
- (2) Art. 2 dieser Satzung tritt mit Ablauf des 31. März 2022 außer Kraft; die 2021 nach diesen Bestimmungen durchgeführten Wahlen bleiben hiervon unberührt.

Konstanz, 11. März 2021

gez.

Prof. Dr. Katharina Holzinger

- Rektorin -